

Neufassung Elektrotechnikverordnung 2009

Stellungnahme der WKÖ 2010

1. Allgemeines

Die vorgeschlagene Neufassung der Elektrotechnikverordnung zielt auf eine Anpassung an das Konzept des neuen Ansatzes in der Binnenmarktpolitik der Europäischen Union sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit elektrotechnischer Anlagen in Wohnungen ab. Leider wurden im Vorfeld zu diesen teilweise sehr erheblichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen System mit der Wirtschaft, als einem der hauptbetroffenen Stakeholder, keine grundsätzlichen Gespräche geführt bzw. sind uns keine Gespräche bekannt.

Wir begrüßen jedoch grundsätzlich die Absicht, einen flexibleren Ansatz für elektrische Anlagen und Produkte unter Aufrechterhaltung des aktuellen Sicherheitsniveaus und in Ausnützung der im Elektrotechnikgesetz (ETG) seit 1992 verfügbaren Instrumente zu verwirklichen, obwohl es aus unserer Sicht keine gemeinschaftsrechtliche Notwendigkeit gibt. Dies entspricht einer modernen Wirtschaftspolitik und dem Prinzip der „Besseren Rechtssetzung“. Leider lassen die nun vorgelegten Umsetzungsvorschläge den Geist der in den 80er Jahren begonnenen und kürzlich revidierten Politik auf EU-Ebene nicht erkennen. Die vorgeschlagenen Regelungen erscheinen noch zu unflexibel und teilweise unklar. Sie wären daher, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, im Vergleich zur bestehenden Rechtslage mehr nachteilig als vorteilhaft.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Hebung der Elektrosicherheit in Wohnungen bedürfen noch einer ausführlichen Diskussion. So war uns weder aus dem Begutachtungsentwurf noch seinen Materialien der konkrete Handlungsbedarf ersichtlich. Die Erläuterungen gehen auch nicht darauf ein, inwieweit die bestehenden wohnrechtlichen Maßnahmen diesbezüglich ausreichen. Schließlich bezweifeln wir, dass das Regelungsvorhaben mit keinen wirtschaftspolitischen Auswirkungen verbunden ist.

Die vorgeschlagene Anpassung der Niederspannungsgeräteverordnung geht für uns in Ordnung.

2. Zur Einführung eines österreichischen „Neuen Ansatzes“

Wie bereits zuvor erwähnt, begrüßen auch wir die Absicht, den dynamischen Entwicklungen im Bereich der Sicherheit von elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln mit einer auf Flexibilisierung abzielenden Umgestaltung der entsprechenden österreichischen Maßnahmen in diesem Bereich zu begegnen. Co-Regulierungsinstrumente, wie unverbindliche Normen, können ein wirksames Instrument dafür sein.

In diesem Zusammenhang soll aber noch einmal an die Grundkonzeption des neuen Ansatzes der Europäischen Union erinnert werden:

- Festlegung rechtlich verbindlicher grundsätzlicher, aber nicht zu detaillierter Sicherheitsvorschriften
- Erarbeiten von unverbindlichen Normen als Ko-Regulierungsinstrumente unter Einbindung der relevanten Stakeholder
- Festlegung einer widerleglichen Vermutung, dass bei Einhaltung der Normen die grundsätzlichen Sicherheitsvorschriften erfüllt sind
- Unterschiedliche Formen der Nachweisführung bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.
- Eine allgemeine Marktüberwachung

Dieser Ansatz ist aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ja für unter die EU-Niederspannungs-RL fallende elektrische Betriebsmittel verwirklicht. Das nun vorgeschlagene Konzept für sonstige elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen in einer Elektrotechnikverordnung 2009 bedarf jedoch noch einiger grundsätzlicher Änderungen, Vereinfachungen bzw. der Beseitigung von Unklarheiten um die Vorteile des neuen Ansatzes der EU auch im nichtharmonisierten Bereich in Österreich den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen. Ansonsten gäbe es, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, gegenüber dem seit vielen Jahren in der ETV bestehenden Ansatz einen Rückschritt.

Unser Diskussionsvorschlag

Aus unserer Sicht könnte das neu gestaltete Sicherheitskonzept gemäß den mit dem ETG 1992 eingeführten Instrumenten in der ETV etwa wie folgt aussehen:

- Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen sind in § 3 Abs. 1 und 2 ETG definiert und werden zusätzlich für elektrische Anlagen in **§ 3** noch konkretisiert (§ 3 Abs. 3 ETG)
- **§ 5** erklärt die in Anhang I genannten Normen für verbindlich gemäß § 3 Abs. 3 ETG. Ihnen muss entsprochen werden.
- **§ 6** bestimmt, dass Anhang II Bestimmungen für die Elektrotechnik im Sinne von § 3 Abs. 4 ETG enthält. Eine Differenzierung lehnen wir aber ab. Es wäre im Sinne eines einfacheren Ansatzes zu überlegen, noch einige der jetzt für Anhang II und III vorgeschlagenen Normen in Anhang I zu übernehmen (Abweichung nur im Rahmen von § 7 unseres Vorschlages bzw. Inanspruchnahme von § 11 ETG).
- **§ 7** übernimmt den bestehenden § 5 ETV für verbindliche SNT-Vorschriften, d.h. bei SNT-Vorschriften würde sich nichts ändern. Eine Abweichung von diesen ist nur im Rahmen von Abs. 1 und Abs. 2 bzw. § 11 ETG möglich. Zu diskutieren ist aber noch der Umfang der SNT-Vorschriften (siehe auch unten bei den Anmerkungen zu Anhang I und Beilage 2).
- **§ 8** stellt im Sinne von § 3 Abs. 4 ETG die Konformitätsvermutung bei Entsprechung einer Anlage bzw. deren Betriebsmittel mit den Bestimmungen für Elektrotechnik in Anhang II auf. Wenn aber ein dem Neuen Ansatz der EU nachgebildetes Konzept in Österreich verwirklicht werden soll, so muss die Vermutung aber anders gestaltet werden. Insbesondere kann dabei dann nicht auf „dasselbe Schutzniveau“ wie in der Norm selbst abgestellt werden sondern auf das in § 3 Abs. 1 und 2 ETG und in § 3 konkretisierte Niveau. So gehen auch die EU-Richtlinien nach dem Neuen Konzept vor, Ein behördliches Überwachungsprogramm (in Österreich § 9 ETG) dient der Kontrolle, ob das so vorgegebene Schutzniveau erreicht wird.

Zur Frage, ob es eine Zwischenstufe zwischen § 11 ETG und nicht vorab-prüfpflichtigen Abweichungen geben soll, ergab sich in unserer internen Konsultation eher folgende Ausrichtung: Nur Differenzierung zwischen SNT-Vorschriften und Bestimmungen für die Elektrotechnik ohne Vorab-Prüfung (diese Frage ist ja auch immer bei den EU-Richtlinien im Bereich des Neuen Ansatzes zu stellen: danach wird das jeweilige Modul für die Konformitätsbewertung ausgewählt). Dies muss aber noch in Expertengesprächen unter Abwägung aller entscheidenden Aspekte (zB Rechtssicherheit) diskutiert werden. Sollte eine Vorab-Prüfung bei Bestimmungen für die Elektrotechnik als sinnvoll erscheinen, so muss aber der Kreis der Prüfstellen auch auf jene Personen bzw. Unternehmen erweitert werden, die nach der Gewerbeordnung dazu berechtigt sind (d.h. insbesondere Technische Büros/Ingenieurbüros).

In **Beilage 1** finden Sie Überlegungen (samt einigen spezifischen Begründungen) für eine mögliche Umsetzung unseres Konzepts. Zu einigen wesentlichen Fragestellungen finden Sie darüber hinaus nachstehend noch weitere Ausführungen.

Zu sonstigen Fragen im Detail

Grundlegende Sicherheitsanforderungen (§§ 3 und 4)

§ 3 und **§ 4** des Entwurfes formulieren grundlegende Anforderungen an Niederspannungsanlagen, die jedoch nicht allgemeingültig sein können, sondern nur eine bestimmte Gruppe von elektrischen Anlagen betreffen sollten (z. B. Hausinstallationen mit Schutzmaßnahmen mit Schutzleiter o.ä.). Elektrische Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 ETG sind zum Beispiel auch Hochspannungsanlagen und Niederspannungsanlagen. Die in den beiden oben erwähnten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen können für Hochspannungsanlagen und auch für einige Niederspannungsanlagen aber technisch nicht, oder nur teilweise angewendet werden. Deshalb ist eine Differenzierung zu diskutieren.

Laut **§ 3 Abs. 2** des Entwurfes dürfen elektrische Anlagen bei bestimmungsgemäßem Betrieb weder Personen noch Tiere noch Sachen gefährden. Der Ausdruck „Tiere“ ist aus unserer Sicht auf jeden Fall zu umfassend. Wenn auch Tiere mit betrachtet werden, dann sollte dies wie auch in der Niederspannungsrichtlinie auf „Nutztiere“ eingeschränkt werden.

§ 3 Abs. 4 des Entwurfs sieht vor, elektrische Anlagen mit einem Leitungsschutz auszustatten. Aus unserer Sicht erfüllt die „kurzschlussichere Verlegung“ einen ausreichenden Leitungsschutz. Sofern im aktuellen Verordnungsentwurf ausschließlich Schutzgeräte als Leitungsschutz zu

verstehen sind, sollten Leitungen, die kurzschlussicher verlegt sind, ausdrücklich von dieser Pflicht ausgenommen werden.

Der in Niederspannungsanlagen zu installierende „Leitungsschutz“, im Sinne von ÖVE EN 1, Teil 3, § 41:1995-03 korrekt als „Überstromschutz“ zu bezeichnen, hängt außerdem nicht nur vom Leitungsquerschnitt, sondern auch von weiteren Parametern, wie z. B. der Verlegungsart ab. Die Einschränkung der Formulierung auf den Leitungsquerschnitt greift zu kurz und ist irreführend. Es wären daher klarere Formulierungen notwendig.

Der von **§ 3 Abs. 5** geforderte Schutzleiter schränkt die Schutzmaßnahmen, die in § 3 Abs. 3 festgelegt werden, wesentlich ein. Um alle Schutzmaßnahmen der Errichtungsbestimmungen zuzulassen, schlagen wir vor § 3 Abs. 5 zu streichen, § 3 Abs. 3 aus unserer Sicht ausreichend ist. Die in **§ 3 Abs. 6** des Entwurfes enthaltene Formulierung „durch Augenschein feststellbare Beschädigungen“ ist nicht eindeutig. Ist hier der „Augenschein“ einer Elektrofachkraft, einer unterwiesenen Person oder eines Laien angesprochen? Der in den anerkannten Regeln der Technik dafür verwendete Begriff lautet z.B. „Sichtprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61:2001-07-01“. Außerdem ist unserer Ansicht nach nicht jede Beschädigung eines Betriebsmittels als gefährlich einzustufen, der Grad der Beschädigung und das Gefahrenpotential müssen beurteilt werden.

Übergangsbestimmungen (§ 9)

Aus unserer Sicht ist die Anwendbarkeit des Bestandsschutzes nach § 4 ETG, die ja nach den Erläuterungen mit Ausnahme des vorgeschlagenen § 4 wohl außer Streit steht, genau zu überlegen. Inwieweit ist der Bestandsschutz auch auf die den § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ETG konkretisierenden Regelungen in § 3 des Entwurfes anwendbar? Handelt es sich bei § 3 des Entwurfes überhaupt um „Neue Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ im Sinne von § 3 Abs. 3 ETG? Falls nein, müsste jedenfalls eine Übergangsvorschrift für bestehende Anlagen diskutiert werden.

Zu diskutieren wäre jedenfalls auch die vorgeschlagenen **Absätze 1 und 2**. Wir verstehen sie wie folgt: Wenn eine der in Anhang I und II der ETV 2002 genannte Sicherheitsvorschrift, sofern sie nicht ausgeschlossen ist, einer Sicherheitsvorschrift nach Anhang I der ETV 2009 widerspricht, so kann noch bis zu den beiden in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Daten nach den in der ETV 2002 genannten Sicherheitsvorschriften anstelle der Sicherheitsvorschriften nach Anhang I ETV 2009 vorgegangen werden.

Auflistung von „Elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften“ (Anhang I)

Unter Anhörung von Fachleuten sollte die mögliche Streichung bzw. Aufnahme von den in der Beilage 2 zu unserer Stellungnahme genannten Normen aus bzw. in Anhang I unter Beachtung der Auswirkungen diskutiert werden. Siehe dazu auch uns Ausführungen oben zur Neugestaltung des Schutzkonzepts in der ETV.

3. Maßnahmen zur Elektrosicherheit in Wohnungen

Wir bekennen uns zur Ergreifung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen für elektrische Anlagen in Wohnobjekten. Das nun konkret vorgeschlagene Paket muss aber noch einmal einer grundlegenden Diskussion unterzogen werden. In der jetzigen Form lehnen wir es jedenfalls ab. So wären vor weiteren Maßnahmenüberlegungen im Elektrotechnikrecht die bestehenden wohnrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Elektrounfällen in Wohnungen zu prüfen. Die Erläuterungen enthalten leider keine diesbezüglichen Aussagen. Wir weisen dabei aber unter anderem auf die im Zuge der Wohnrechtsnovelle 2006 (BGBl. I Nr. 124/2006) implementierten Vorgaben hin. Auch erinnern wir daran, dass das Regierungsübereinkommen für die laufende Legislaturperiode eine Klarstellung der Erhaltungs- und Wartungspflicht zwischen Mieter und Vermieter (und in weiterer Konsequenz auch im Wohnungseigentumsgesetz) für das Innere des Mietgegenstandes unter Abwägung der OGH-Judikatur in Aussicht stellt. Der jetzige Zeitpunkt für eine isolierte Bestimmung in einer Verordnung ist äußerst ungünstig. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet bereits seit dem Vorjahr an einer Neuregelung des Erhaltungs- und Wartungsbegriffes, wartet aber selbst auf demnächst zu erwartende neue Judikatur des Obersten Gerichtshofes, die den Erhaltungsbegriff neuerlich ändern könnte. Auch Gespräche zwischen den Sozialpartnern über eine zukünftige Definition werden erst danach beginnen. Diese könnten auch die Frage von Elektroinstallationen umfassen.

Aus heutiger Sicht erscheint uns jedenfalls ein zusätzlicher Regelungsbedarf mehr als fraglich. Nach den erläuternden Bemerkungen soll die Regelung der Verbesserung der Sicherheit elektrischer Anlagen in Wohnobjekten dienen, „zumal der jeweilige Vermieter des Hauses als unmittelbar

Verantwortlicher seiner Verpflichtung, gesundheitsgefährdende Schäden des Hauses zu beheben, nicht immer nachkommt“. Daten in welchem Umfang diese Aussage tatsächlich zutrifft, liegen dem Begutachtungsentwurf nicht bei. Allgemein gehen wir aber davon aus, dass derartigen Verpflichtungen in sehr weitem Umfang nachgekommen wird.

In den Erläuterungen weisen Sie aus, dass die nun in § 4 Abs. 2 zur Diskussion gestellten Maßnahmen für bestehende Anlagen zu keinen wirtschaftspolitischen Auswirkungen führen werden. Dies können wir, wie im Vorabsatz ausgeführt, bis zu einem gewissen Grad dahingehend nachvollziehen, als die bestehenden, oben erwähnten wohnrechtlichen Maßnahmen bereits die im Elektrotechnikrecht angedachten Aspekte mitumfassen (siehe dazu jedoch auch unsere nachstehend ausgeführten Erwartungen bezüglich des tatsächlichen Umfanges). Dies unterstreicht aber, unter Beachtung des Prinzips der „Besseren Rechtssetzung“ im Wirtschaftsrecht, umso mehr unsere Zweifel an der Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen. Durch den angedachten „Elektro-Ausweis“ entstehen unserer Ansicht nach aber jedenfalls zusätzliche Verwaltungslasten für unsere Mitglieder.

In den Erläuterungen führen Sie bei den geplanten Maßnahmen zur Steigerung der Elektrosicherheit in Wohnungen offensichtlich eine partikuläre Durchbrechung des im ETG enthaltenen Bestandsschutzes für bestehende Anlagen an. Diesbezüglich wäre, in wenigstens analoger Anwendung von § 4 ETG aber zu belegen, dass hier entweder ein bundesweiter bestehender Missstand zu beseitigen ist oder der zusätzliche Nutzen die zu erwartenden zusätzlichen Kosten bei weitem übersteigt. Die zu erwartenden Kosten, jedenfalls soweit sie den „E-Ausweis“ betreffen, wären unserer Ansicht nach nicht ohne weiteres überwältigbar. Überhaupt sind, wie auch bei den Vorschlägen zur Verwirklichung einem dem Neuen Ansatz der EU nachgebildeten Systems, viele Bestimmungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen unklar und es stellt sich in einigen Fällen die Frage, ob das ETG überhaupt zur Festlegung dieser Maßnahmen ermächtigt.

Zu sonstigen Fragen im Detail

Unklare Normadressaten (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2)

Nicht auszuschließen ist, dass elektrischen Anlagen gerade nicht im Eigentum des Vermieters stehen bzw. dieser gar nicht Verfügungsberechtigt ist. Diesfalls können ja für ihn gar keine nach § 17 ETG sanktionierten Vorschriften erlassen werden. Eine Verpflichtung eines Vermieters hinsichtlich elektrischer Anlagen, die nicht in seinem Eigentum stehen bzw. über die er nicht Verfügungsberechtigt ist, ist schon prinzipiell abzulehnen.

E-Ausweis (§ 4 Abs. 3)

Wir schließen mittels systematischer Interpretation, dass auch die Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 den Eigentümer einer elektrischen Anlage anlässlich der Vermietung treffen soll. Wir sind aber nicht der Meinung, dass das ETG zur Einführung einer derartigen Nachweispflicht gegenüber dem Mieter ermächtigt. Jedenfalls abzulehnen sind die Folgerungen, die nach den Erläuterungen aus der Nichtvorlage erwachsen soll. Erwirkung der Herabsetzung der Kategorie der Wohnung. Eine derart weitreichende Folge greift wesentlich und überproportional in das Recht des Vermieters ein. Zudem sagt die Nichtvorlage gar nichts darüber aus, ob die Anlage tatsächlich nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht.

Schließlich handelt es sich unserer Meinung nach beim E-Ausweis, entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen, um eine Informationsverpflichtung gemäß den Richtlinien nach § 14a Bundeshaushaltsgesetz.

Erneuerung nur des Fehlerstromschutzschalters allein kaum möglich

Wir sehen auch technische Probleme im vorgeschlagenen Konzept: Der in § 3 Abs. 7 des Entwurfs vorgesehene Zusatzschutz mittels Fehlerstromschutzschalter ist in der Praxis nur sehr schwer als Einzelmaßnahme realisierbar. In der Regel wäre somit die gesamte Installation der Wohnung zu erneuern. Dies bedeutet eine Kostenlawine für Vermieter bzw. Wohnungseigentümer und führt gleichzeitig für den Mieter bzw. Wohnungsnutzer auch zu einer erheblichen Belastung durch die Bauarbeiten.

Sollten sich Regelungen im Elektrotechnikrecht bezüglich Maßnahmen zur Nachrüstung mit FI-Schaltern tatsächlich als notwendig erweisen, wären gerade die technischen Fragen der Nachrüstung nochmals mit Praktikern genau zu diskutieren. Dazu gehört auch die Frage der ausreichenden Übergangsfrist.

Unrichtiger Verweis (§ 2 Abs. 2 Z 6 des Entwurfes) und unklarer Zeitpunkt der Verpflichtung zur Nachrüstung

§ 2 MRG definiert keineswegs, was unter einer Vermietung einer Wohnung zu verstehen ist, sondern definiert, wann von Gesetzes wegen von einer Haupt- bzw. Untermiete auszugehen ist. Sollten sich entsprechende Regelungen, wie oben diskutiert, als unverzichtbar erweisen, so schlagen wir einen Verweis auf § 1090 ABGB iVm § 1 Abs. 1 MRG vor.

Nicht aus dem Verordnungstext sondern lediglich den Erläuterungen entnehmen wir, dass die in § 4 Abs. 2 vorgeschlagene Verpflichtung im Zeitpunkt einer „neuerlichen Vermietung“ zu erfüllen ist. Auch dies müsste klargestellt werden.

4. Vorschlag weitere Vorgangsweise

Wie zuvor mehrfach ausgeführt, sind im Hinblick auf die vorgeschlagenen umfangreichen Umgestaltungen des Elektrotechnikrechts weiterführende Diskussionen auf Expertenebene notwendig. Dies umfasst sowohl sehr grundsätzliche Fragen betreffend die Einführung des „Österreichischen Neuen Ansatzes“ sowie den Elektroschutz in Wohnobjekte. Außerdem wäre eine Reihe von technischen Details dabei zu klären.